



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
und der Berufsschulen sowie
an alle Bezirksschulräte
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark



GZ.: VIIIRe1/1-2012

Graz, am 09.02.2012

Religiöse Übungen oder Veranstaltungen; Feststellung des Ausmaßes

Gemäß 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung, ist die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen den Lehrern und Schülern freigestellt. § 2a Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass den Schülern zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß, das ist das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß, zu erteilen ist.

Bei dieser Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht handelt es sich nicht um eine Schulfreierklärung im Sinn der Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, in der geltenden Fassung, bzw. der für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetze der Bundesländer, sondern um Entscheidungen gemäß § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung (SchUG), bzw. der §§ 9 oder 22 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung. Berufsschülern/Berufsschülerinnen kann nur die Erlaubnis zur Teilnahme an den Schülergottesdiensten zu Beginn und am Ende des Schuljahres erteilt werden.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich den an einem Schülergottesdienst bzw. einer religiösen Übung oder Veranstaltung teilnehmenden Schülern und Schülerinnen und nur für die konkrete Dauer der genannten Veranstaltungen (einschließlich etwaiger Weg-, Vor- und Nachbereitungszeiten) zu gewähren, sofern nicht sonstige wichtige Gründe für eine weitergehende Erlaubnis zum Fernbleiben vorliegen. Schüler/innen, die an Schülergottesdiensten oder religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen nicht teilnehmen, haben den Unterricht zu besuchen.

Für die Zeiten außerhalb der Erlaubnis zum Fernbleiben sind die Schüler/innen verpflichtet, den stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht zu besuchen, sofern die Schulleitung nicht in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 10 Abs. 2 SchUG Änderungen des Stundenplans anordnen muss (Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Aber auch bei einem notwendigen Entfall von Unterrichtsstunden ist für eine Beaufsichtigung der Schüler/innen zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler/innen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Die Aufsichtsführung für die an einer religiösen Übung teilnehmenden Schüler/innen erfolgt nicht im Namen der Schule, sondern für die Kirche (Religionsgesellschaft) und die Eltern. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Unfall eines Lehrers/einer Lehrerin, den dieser/diese bei der Beaufsichtigung von Schülern/ Schülerinnen, die sich auf dem Weg zu einer religiösen Übung befinden, erleidet, ein Dienstunfall, weil er sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, ereignet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes durch die Regelungen über die schulautonomen Tage (§ 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. die analogen Bestimmungen des für die Pflichtschulen ergangenen Ausführungsgesetzes) nicht außer Kraft gesetzt wurde. Dies bedeutet, dass für Schülergottesdienste bzw. religiöse Übungen keine schulautonomen Tage erforderlich sind, sondern die Teilnahme unmittelbar auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes im bisherigen Ausmaß gewährleistet ist.

Der Landesschulrat für Steiermark hat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau das bis zum Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 geübte Ausmaß wie folgt festgestellt:

1. Schülergottesdienste:

zu Beginn und am Ende des Schuljahres.

Die Zeiten für die Schülergottesdienste werden einvernehmlich zwischen Schulleiter/in und Religionslehrer/in sowie dem zuständigen Seelsorger festgelegt. Da die Schüler/innen den Gottesdienst oft nach Schulstufen getrennt feiern, kann der Schülergottesdienst zu Beginn des Schuljahres unter Umständen erst in den ersten Schulwochen gefeiert werden.

2. Religiöse Übungen und Veranstaltungen:

a) Eucharistiefeiern, Wortgottesdienste, Einkehr-, Orientierungs- bzw. Besinnungstage, Wallfahrten und Kreuzwege

bis zu zwei Unterrichtstagen pro Klasse und Schuljahr.

Die Zeiten für die genannten religiösen Übungen bzw. Veranstaltungen werden einvernehmlich zwischen Schulleitung und Religionslehrer/in sowie dem zuständigen Seelsorger festgelegt und sind nicht mit dem Elternsprechtag zu verbinden.

b) Bußliturgie (Beichte, Bußfeier)

bis zu sechs Stunden pro Klasse und Schuljahr.

Die Bußliturgie kann in der Kirche oder in der Schule abgehalten werden. Außerdem steht für den Erstbeichttag die dafür benötigte Zeit zur Verfügung.

Die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der unter a) und b) angeführten religiösen Übungen und Veranstaltungen tragen die Religionslehrer/innen.

c) Volksmission

bis zu sechs Stunden.

Anlässlich der Volksmission, die in der Regel alle 10 Jahre stattfindet, ist den Schülern/Schülerinnen, die an den für sie im Rahmen der Mission vorgesehenen religiösen Übungen teilzunehmen wünschen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen, soweit die betreffenden Tage nicht unter a) oder b) fallen.

d) Bischöfliche Visitationen

bis zu einem Unterrichtstag, anlässlich der bischöflichen Visitation für alle Schulen in der visitierten Pfarre.

Bei den bischöflichen Visitationen sollen möglichst alle Schüler/innen der visitierten Pfarre erfasst werden. Deshalb ist auch jenen Schülern/Schülerinnen eine Teilnahme zu ermöglichen, die in der visitierten Pfarre wohnen, aber außerhalb des Pfarrbereiches eine Schule besuchen. Solchen Schülern/Schülerinnen ist daher von der betreffenden Schule die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im erforderlichen Ausmaß zu erteilen (§ 45 SchUG bzw. § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985).

3. Ein "wichtiger Grund" im Sinn des § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. ein "begründeter Anlass" im Sinn des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben ist die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen an Werktagsmessen, Anbetungstagen, Bittprozessionen sowie der Ministrantendienst aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u.ä.) während der Unterrichtszeit.

Nicht betroffen von dieser Feststellung sind Schulveranstaltungen im Sinn der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl.Nr. 498, und schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG sowie die Durchführung der im Lehrplan vorgesehenen kirchlichen Schulentlassfeiern.

Für die Schüler/innen, die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören, ist eine Erlaubnis zum Fernbleiben im gleichen Umfang zu erteilen.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 7. Juli 2008, GZ.: VIII Re 1/92-2008, tritt außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel